

Standortbezogene Vorprüfung

Projekt: Sturmflutschutz Nordusedom, Amt Usedom Nord, Gemeinde Peenemünde und Ostseebad Karlshagen, Landkreis Vorpommern-Greifswald, hier: Teilvorhaben „Ringdeich Peenemünde“

Träger des Vorhabens: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
(StALU VP)
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Verfasser: INROS LACKNER SE
Rosa-Luxemburg-Straße 16
18059 Rostock

Verwendete Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan, INROS LACKNER SE, Stand: 21.12.2018
- Artenschutzfachbeitrag, INROS LACKNER SE, Stand: 21.12.2018
- NATURA 2000-Vorprüfung - GGB DE 2049-302, INROS LACKNER SE, Stand: 21.12.2018
- NATURA 2000-Vorprüfung - GGB DE 1747-301, INROS LACKNER SE, Stand: 21.12.2018
- NATURA 2000-Vorprüfung - VSG DE 1949-401, INROS LACKNER SE, Stand: 21.12.2018
- Antrag auf Waldumwandlung, INROS LACKNER SE, Stand: 22.05.2020

Grundsätze für die Allgemeine Vorprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung ist von der zuständigen Behörde durchzuführen. Es ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (Feststellen der UVP-Pflicht). Sie wird durch eine behördliche Feststellung abgeschlossen. Grundlage für die Vorprüfung bilden geeignete Unterlagen des Vorhabenträgers und/oder eigene Informationen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 3 des UVPG zu den Merkmalen des Neubauvorhabens zu übermitteln.

Die Feststellung ist spätestens nach Beginn eines jeden Verfahrens zu treffen, ggf. auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Ersuchens im Sinne des § 5 UVPG. Sie erfolgt unverzüglich, um frühzeitig Klarheit über den Verfahrensweg zu schaffen. Die Feststellung ist zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Angaben des Vorhabenträgers zu treffen. Die Frist kann ausnahmsweise um bis zu drei Wochen oder bei Vorliegen einer besonderen Schwierigkeit der Prüfung um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Rahmen des Verfahrens unterliegt die Feststellung wie alle Verfahrensschritte ggf. gesetzlichen Fristen über die Verfahrensdauer.

Das Ergebnis der Vorprüfung, d.h. ob eine Pflicht zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, ist durch die zuständige Behörde der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Dabei sind die wesentlichen Gründe der Feststellung unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 anzugeben. Das Ergebnis „keine UVP-Pflicht“ ist unter Angabe welcher Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welcher Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind, bekannt zu geben. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit den Bekanntmachungen nach § 19 UVPG verbunden werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Vorbemerkungen zum Vorhaben:

Vorhabengrundlage:

Der Bereich Nordusedom wird aktuell nur durch die Düne auf der Ostseite (Peenemünde bis Zinnowitz) sowie die Deiche am Peenestrom im Westen und am Achterwasser im Süden vor Sturmfluten geschützt. Aufgrund fehlender Küstenschutzanlagen im Norden besteht im Falle des Eintretens eines Bemessungshochwassers die Gefahr von Überflutungen für Teile von Peenemünde. Zudem kann es bei einer Überströmung Nordusedoms zu einer Erhöhung der Sturmflutwasserstände im Achterwasser und Haff kommen. Geplant ist die Ortschaft Peenemünde mittels eines Ringdeiches vor sehr schwerem Sturmhochwasser zu schützen. Der Ringdeich besteht aus einer Deichanlage inkl. Deichunterhaltungsweg auf einer Länge von ca. 2.250 m, ein Teilbereich der Deichlösung wird mittels Spundwand (ca. 400 m) ausgebildet. Der Deich wird mit einer Kronenbreite von 3 m gebaut. Wasserseitig wird der Deich eine Neigung von ~1:6 aufweisen, landseitig ist eine Neigung von 1:3 vorgesehen.

Durch den Bau des Deiches sind weitere Vorhaben betroffen, die gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Nummer 13.18.1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterliegen. Hierbei handelt es sich um Gewässerausbaumaßnahmen an verschiedenen Gräben, die für die Umsetzung des Teilvorhabens notwendig sind.

Das LUNG als obere Wasserbehörde hat für die Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der notwendigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergab, dass keine UVP-Pflicht hinsichtlich der Ausbaumaßnahmen an den Gräben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Grabenausbauten demnach nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe der durchgeführten Vorprüfung erfolgte am 04. Juni 2018 im Amtlichen Anzeiger M-V und am 20.06.2018 im Amtsblatt des Amtes Usedom Nord.

Im Zuge des durchgeführten Anhörungsverfahrens vom 25.11.2019 bis 06.01.2020 des Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Sturmflutschutzbau Nordusedom - Tv Ringdeich Peenemünde und Tv Riegeldeich Karlshagen wurde mit Stellungnahme der Landesforst M-V vom 31.01.2020 und 16.04.2020 eine bisher von ihr nicht betrachtete Waldflächeninanspruchnahme für das Teilvorhaben Peenemünde festgestellt. Demnach kommt es zu einer Waldinanspruchnahme auf 1,599 ha. Infolge der Baufeldfreimachung für den Ringdeich ist es erforderlich davon 1,458 ha Wald zu roden.

Auf Grund der neuen Erkenntnis kommt es zum Eintreten in die Vorprüfungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG „Rodung von Wald“.

1. Feststellung der UVP- Pflicht nach § 5 UVPG

1.1 Deiche

Bei dem Teilvorhaben „Ringdeich Peenemünde“ zum Sturmflutschutz Nordusedom handelt es sich um einen Bau des Küstenschutzes. Dieser steht nach § 67 Abs. 2 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dem Gewässerausbau gleich.

Nach Nr. 13.16 Anlage 1 UVPG i. V. m. den landesgesetzlichen Regelungen der Anlage 1 Nr. 18 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) entfällt für das Deichbauvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil keine durch aperiodische Salzwasserüberflutungen ökologisch geprägte Flä-

chen eingedeicht werden (Höhenlagen bis 0,8 m ü. HN)¹.

1.2 Mit dem Bau der Deiche in Zusammenhang stehende Vorhaben, die selbst eine UVP-Pflicht auslösen können

Rodungen von Waldbeständen (Waldumwandlungen)

Für die Umsetzung dieses Vorhabens sind Rodungen erforderlich, die einen Schwellenwert gemäß Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG auslösen.

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die gesetzliche Grundlage zur Erarbeitung der hier vorliegenden Vorprüfung bildet demnach für das genannte Vorhaben im Hinblick auf die im Zuge des Deichbaus vorzunehmende Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

¹ Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Öffnungsklausel der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG landesrechtlich wie in der Nr. 18 der Anlage 1 zum LUVPG M-V dargestellt abschließend geregelt. Demnach ist das konkrete Vorhaben nicht von der o. g. Anlage 1, Nr. 18 a) erfasst: "Deichbauten, wenn durch aperiodische Salzwasserüberflutungen ökologisch geprägte Flächen eingedeicht werden (Höhenlagen bis 0,8 m ü. HN)".

Bei der Nummer 18 a) der Anlage 1 zum LUVPG M-V handelt es sich demnach nicht nur um eine positive Normierung der Voraussetzungen, unter denen nach der Wertung des Gesetzes in jedem Falle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, so dass eine obligatorische UVP vorgesehen ist. Vielmehr wurde - negativ - auch ein Schwellenwert (Höhenlagen bis 0,8 m ü. HN) bestimmt, oberhalb dessen "(keine) erheblichen Veränderung(en) der ökologischen Bedingungen" durch die Eindeichung eintreten können.

Nach diesem Verständnis der landesrechtlichen Regelung liegt nicht nur eine abweichende Regelung zum Bundesrecht vor (X-Vorhaben statt A-Vorprüfung), sondern es wurden darüber hinaus auch Schwellenwerte und Vorhabencharakteristika für die Durchführung von allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls rechtlich fixiert, die durch das Vorhaben weder erreicht noch überschritten werden (vgl. Nr. 18b) bis f) der Anlage 1 zum LUVPG M-V). Somit ergibt sich aus der Nr. 18 der Anlage 1 zum LUVPG M-V weder die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach UVPG noch zur Durchführung einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung. Festsetzungen der anderen Nummern der Anlage 1 zum UVPG bleiben allerdings hiervon unberührt (siehe folgende Einzelfallbetrachtungen zu Forstflächen).

1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	Geplante Maßnahmen: Für die Umsetzung des Vorhabens „Ringdeich Peenemünde“ ist die Inanspruchnahme von 1,599 ha Waldfläche vorgesehen. Davon müssen ca. 1,458 ha gerodet werden. Hierbei handelt es sich um eine bauzeitliche Inanspruchnahme von ca. 3.540 m² für die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc. und einen dauerhaften Flächenverlust für die Sturmflutschutzanlage von ca. 10.040 m². Auf ca. 0,141 ha erfolgt keine Rodung der Waldfläche. Die Fläche geht dauerhaft als Wald verloren, weil es sich nach dem Eingriff nicht mehr um eine Waldfläche gemäß der Definition nach § 2 LWaldG M-V handelt. Da es sich hierbei nicht um den Tatbestand der Rodung handelt, hat die Fläche keine Relevanz für das Eintreten in die Vorprüfungspflicht gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 17.2.3 Anlage 1 UVPG. Ziel der Maßnahmen: Das Ziel der Maßnahme ist die Baufeldfreimachung zur Errichtung eines Ringdeiches um die Ortschaft Peenemünde.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es gibt keine bestehenden oder bisher zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten in Bezug auf die Waldflächen.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt:</i> Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächennutzung, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung Boden: Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	Die beanspruchte Fläche ist unter Punkt 1.1 genannt, Die Inanspruchnahme erfolgt nicht für Flächen für Siedlung und Verkehr. Stark anthropogen überprägte Böden (militärische Nutzung), z. T. grundwasserbestimmte Sande und sandunterlagerte Niedermoorböden [1].

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, und Biotopen	Durch die Rodung nördlich von Peenemünde wird ein Graben gequert. Weitere Gewässer sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. Des Weiteren befindet sich das Vorhabengebiet vollständig außerhalb von Wasserschutzgebieten. Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme wird keine Wasserfläche überplant oder in Anspruch genommen. Das vorliegende Grundwasser zeichnet sich durch einen geringen Grundwasserflurabstand von 2 m oder weniger aus. Die Grundwasserneubildung beträgt bei der Südfläche 100-150 mm/a, bei der westlichen Fläche im Norden 150-200 mm/a und bei der östlichen Fläche im Norden 200-250 mm/a. Die Geschützhtheit des Grundwassers ist bei allen Flächen gering [1]. Eine Entnahme von Grundwasser findet nicht statt. Auf der südlichen Fläche ist der Biotoptyp „Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte“, im Norden ein Fichtenbestand betroffen. Da die betroffenen Flächen nur Teile der Biotope darstellen, stehen für die Tiere Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Rodung keinen Einfluss auf die biologische Vielfalt des Gebietes haben wird.
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetz <i>u.a. Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.</i> <i>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.)</i> <i>Art der geplanten Entsorgung.</i>	Beim Roden der Waldflächen (Baumfällarbeiten einschl. Stubbenentnahme) entstehen die im Rahmen von Forstarbeiten üblichen Abfälle. Eine Entsorgung dieser Abfälle wird über die ausführenden Baufirmen sachgerecht erfolgen. Der Oberboden wird durch die Rodung der Bäume gelöst und fachgerecht entsorgt bzw. zur weiteren Verarbeitung zwischengelagert.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen <i>u. a Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.</i> <i>Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch</i> <i>Stoffeinträge in Boden und Wasser,</i> <i>(Ab)Wärme,</i>	Als wesentliche Projektwirkungen während der Bauphase sind zu erwarten: • Schall-, Licht-, Schadstoff- und Staubemissionen durch den Baubetrieb und Baufahrzeuge, diese werden durch den Einsatz von Maschinen nach dem Stand der Technik auf ein geringes Maß reduziert. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen der AVV Baulärm², insbesondere die dort festgesetzten Immissionsrichtwerte eingehalten werden

² Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Link: http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwwbund_19081970_IGI7501331.htm).

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<i>Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</i>	• Erschütterungen und optische Reize durch Baubetrieb und Einsatz von Bautechnologie Diese Projektwirkungen sind zeitlich auf die Dauer der Bauzeit begrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Gesundheitsgefährdungen von Menschen oder Tieren durch die geplante Rodung hervorgerufen werden.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: <i>u. a. Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen?</i> <i>Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen</i> <i>Wenn ja: In welchem Umfang jeweils?</i>	keine Relevanz
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	keine Auswirkungen zu erwarten, siehe Kapitel 1.6
1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes	keine Relevanz, siehe Kapitel 1.6
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Während der Baumaßnahmen treten zusätzliche Lärm-, Schadstoff-, Licht-, Staubemissionen sowie Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen auf. Diese sind zeitlich auf die Dauer der Bauzeit begrenzt.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
	Es wird davon ausgegangen, dass die Baufirmen die Unfallverhütungsvorschriften einhalten. Die Baustellen sind von den ausführenden Firmen entsprechend zu sichern. Durch die Bauarbeiten werden keine Risiken hervorgerufen.

2. Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: 2.1. Nutzungskriterien bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), <i>Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung;</i> <i>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</i> <i>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</i> <i>Sind Wirkungen mit anderen Vorhaben möglich (Art und Intensität)?</i>	Nutzungen: Die Areale, welche durch die geplante Maßnahme betroffenen sind, befinden sich unmittelbar angrenzend an die Ortslage Peenemünde. Die Vorhabenfläche südlich von Peenemünde, zwischen der Ortschaft und dem Cämmerer See, besteht aus einem Gehölzbestand aus z. T. standortuntypischen Baumarten wie Pappel, Birke und Weide (Waldbiototyp WVB). In der Krautschicht sind Nässezeiger wie Wasserdost, Seggen und Baldrian sowie zerstreut Schilf, Brennessel und Kleblabkraut anzutreffen. Die Vorhabenfläche im Norden der Ortschaft Peenemünde ist eine Fichtenmonokultur (Waldbiototyp WZF). Die aktuelle Flächennutzung angrenzender Flächen stellt sich wie folgt dar: Kleingärten, Brachflächen, landwirtschaftliche Flächen, Röhrichte und Nasswiesen, Waldflächen, Siedlungsgehölze, Ortschaft Peenemünde, Natura 2000-Gebiete sowie DBU-Flächen (Nationale Naturerbeflächen). Vorbelastungen/Kumulative Wirkungen: Zusammen mit der Rodung wird der Deichbau in Peenemünde stattfinden. Die Wirkungen dieser Vorhaben sind nicht kumulativ, da die Rodung eine vorbereitende Maßnahme für die Errichtung des Deiches sind und somit zeitlich keine Überschneidungen stattfinden werden.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien), <i>Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens</i> <i>Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion;</i> <i>Stoffliche Belastung der Böden;</i> Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, <i>Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</i> Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), Geologie/ Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgelgebiete	Fläche: Hinweis - Im Sinne dieses neuen seit Juli 2017 im UVPG verankerten Schutzgut finden infolge des Vorhabens keine neuen Flächenversiegelungen statt. Boden: In allen betroffenen Gebieten liegen laut „Bodenfunktionsbereiche“ [1] grundwasserbestimmte Sande vor. Im Gebiet südlich von Peenemünde grenzen die „Niedermoore sandunterlagert“ nur an. Die Böden des südlichen Gebietes und das im Norden auf der östlichen Seite sind mit einer hohen Schutzwürdigkeit versehen. Im Gebiet im Norden auf der westlichen Seite liegt eine geringe Schutzwürdigkeit vor mit Ausnahme im Bereich des Grabens. Dort herrscht die höchste Schutzwürdigkeit vor. Im Zuge der Baumaßnahmen erfolgen Verdichtungen und Umlagerungen. Die Waldflächen nördlich und südlich von Peenemünde haben die Funktion eines Bodenschutzwaldes. Die Waldfläche südlich von Peenemünde, zwischen Peenemünde und dem Cämmerer See, hat die Funktion eines Küstenschutzwaldes. Der Küsten- und Bodenschutzwald schützt den jeweiligen Bereich vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosionen, Bodenrutschungen, Aushagerungen und vermindert im Hinterland Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und in den Siedlungsbereichen. Nach Realisierung des Vorhabens übernimmt der Deich die Funktion der umgewandelten Waldflächen. Des Weiteren ist der Eingriff kleinräumig. Somit ist das Vorhaben als unerheblich einzustufen. Landschaft: Der Nahbereich um die Ortschaft Peenemünde ist durch vorhandene Deiche und den Siedlungsbereich geprägt, Hintergrundkulisse bilden die Wälder um Peenemünde. Durch die Rodung, d.h. durch die Rodung der Bäume und die Errichtung des Deiches, erfolgt eine Änderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Siedlungsumfeld im Übergang in die freie Landschaft. Dadurch weist das Vorhabengebiet während der Bauzeit und vor Errichtung des Deichkörpers eine Schneisenwirkung auf. Veränderung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Siedlungsumfeld südlich von Peenemünde im Übergang in die freie Landschaft sowie nördlich von Peenemünde in Waldrandlage. Nördlich der Ortslage Peenemünde bleibt trotz der Veränderung der natürliche Waldcharakter bestehen, da nur Wald an bestehender Infrastruktur und in Waldrandlage umgewandelt wird. Die betroffenen Waldflächen nördlich sowie südlich der Ortslage

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	Peenemünde stellen keine besonderen landschaftsbildprägenden Strukturelemente dar. Des Weiteren ist der Eingriff kleinräumig. Somit ist das Vorhaben als unerheblich einzustufen. Wasser: Das Vorhaben liegt in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf Fließ- oder Stillgewässer, einschließlich Feuchtgebiete aus. Des Weiteren findet keine Beeinflussung des Grundwassers statt. Somit ist das Vorhaben als unerheblich einzustufen. Luftqualität und Klima: Die Luftqualität sowie das Klima verändern sich nicht negativ durch das kleinflächige Vorhaben. Natur (Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt): Es kommt zu einem Verlust von Höhlenbäumen und potenziellen Fledermausquartieren. Unter Berücksichtigung einer vorhergehenden Untersuchung der betroffenen Bäume auf Besatz (Vermeidungsmaßnahmen) und damit verbundenen Anbringen von entsprechenden Ersatzhabitaten sind die Auswirkungen reversibel und somit unerheblich. Im Rahmen der Fledermaus- und Brutvogelkartierungen konnten keine Baumquartiere nachgewiesen werden. Im Zuge der Kartierungen wurden im Bereich der Rodungsflächen folgende Arten mit einem Brutverdacht festgestellt: Girlitz (<i>Hippolais icterina</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>). Bedeutsame Brutvögel im Bereich der Rodungsflächen wurden nicht festgestellt. Im Rodungsbereich bzw. für den angrenzenden Bereich gilt das Vorkommen von Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) als erwiesen. Reproduktionsräume konnten bei Vor-Ort Begehungen jedoch nicht festgestellt werden, sodass ausschließlich mit einer Nutzung des Gebietes als Migrationsraum zu rechnen ist. Am Ufer des Cämmerer Sees wurde der Teichfrosch (<i>Pelophylax kl. esculentus</i>) kartiert. Es ist davon auszugehen, dass der Rodungsbereich auch als Landlebensraum genutzt oder im Zuge der Wanderbewegungen gequert wird.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
	Für die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen (Amphibien, Fledermäuse, ungefährdete Brutvogelarten mit Bindung an Wälder und Gehölz) liegen bei Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen: - Amphibienschutz, - Nachtbauverbot, - Bauzeitenregelung/Quartierkontrolle (Fledermäuse), - Bauzeitenregelung/Brutvogelschutz keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände vor (siehe Artenschutzfachbeitrag und Landschaftspflegerischer Begleitplan). Laut den Natura 2000-Vorprüfungen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den von Rodungen betroffenen Arealen. Trotz der Vermeidung und Minderung verbleibende erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind aufgrund des Charakters und der Lage des Vorhabens nicht zu erwarten. Im Zuge der Rodung kommt es zur Entnahme von Bäumen sowie Gehölzen. Der Verlust der Bäume wird als Eingriff gewertet und kann kompensiert werden. Der Ausgleich erfolgt über den durch das StALU erworbenen Kompensationsflächenpool für forstrechtlichen Waldausgleich im Bereich des Forstamtes Billenhagen. Durch die genannten Waldaufforstungsflächen, deren Umsetzung bereits erfolgt ist, ist die Rodung im Zuge des Deichbaus vollständig ausgeglichen. Aufgrund der minimalen Inanspruchnahme des gesamten Biotops (Wald- und Gehölzbiotop) und der Kompensation sowie durch Schutzmaßnahmen der angrenzenden Baum- und Vegetationsbestände können die Projektauswirkungen als nicht erheblich bewertet werden. Menschen, menschliche Gesundheit (Wohnen; Erholung): Die Wohnfunktion wird durch die Rodung nicht gestört bzw. beeinflusst. Anlagenbedingte bzw. betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungs- und Wohnfunktion sind als gering zu bewerten. Es kann lediglich im Zuge der Baumaßnahme während der Bauzeit zu minimalen Lärm-, Schadstoff-, Licht-, und Staubemissionen sowie zu Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen kommen. Durch den temporären Charakter der baubedingten Projektwirkungen sind nur geringe und damit vernachlässigbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben „Rodung“ zu erwarten.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): <i>Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</i>	Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter: Der gesamte Bereich des Peenemünder Haken ist als Flächendenkmal „Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde“ gemäß Denkmalschutzgesetz MV geschützt. Durch das Vorhaben wird kleinflächig das o.g. Denkmal berührt. Es kommt durch die geplante Rodung der Waldflächen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	Das Vorhabengebiet berührt die Gebietsgrenze des VSG DE 1949-401 "Peenestrom und Achterwasser" und liegt im Nahbereich der GGB DE 1747-301 "Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom" sowie GGB DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff". Die aufgeführten Zielarten des VSG sind keine waldgebundenen Arten, lediglich der Gänse- und Zwergsäger sowie die Brandgans sind als Höhlenbrüter aufgeführt. Die Säger sind allerdings nur als „überwinternd“ angegeben. Dagegen ist die Brandgans als Brutvogel aufgelistet, jedoch erfolgte im Zuge der Kartierungen auf Grund fehlender Habitate kein Brutnachweis. Die Rodungsarbeiten führen zu einer möglichen bauzeitlichen Vergrämung von Rast- und Brutvögeln aus dem unmittelbaren Vorhabenumfeld, da genügend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen kommt es laut der Natura 2000-Vorprüfung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes hinsichtlich seiner Erhaltungsziele und Schutzzwecke. Für das GGB DE 1747-301 und DE 2049-302 ergibt sich keine direkte Betroffenheit. Von den Zielarten der Gebiete ist das Vorkommen von Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) im Vorhabensbereich im Zuge der Nutzung als Migrationsraum gegeben. Im Ergebnis der Vorprüfung der Natura 2000-Gebiete wird die Betroffenheit als nicht erheblich bewertet.
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	keine
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG	keine

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Teile des Vorhabens befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Insel Usedom mit Festlandgürtel". Folgende erforderliche Schutzzwecke sind für das LSG formuliert: - Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes - Bedeutung für die Erholung. Durch das Vorhaben wird der Charakter des Gebietes nicht verändert.
2.3.5 Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG	keine
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG	keine
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG/§ 20 NatSchAG M-V	Die Betroffenheit mehrerer gesetzlich geschützter Biotope [1] - "Aufgelassene Verlandungszone des Cämmerer Sees in Peenemünde" (OVP03548) mit 7.550 m ² von gesamt 59.136 m ² , "Verlandungsmoor um den Kölpiensee" (OVP03567) mit 620 m ² von gesamt 754.118 m ² , "Verbuschtes Landröhricht nördlich vom Kraftwerk Peenemünde" (OVP03547) gesamt 53.159 m ² , jedoch wurden bei der Biotopkartierung 2016 keine gesetzlich geschützten Biotope im Baubereich festgestellt - im Umfeld von Cämmerer See und Kölpiensee ist aufgrund der Eingriffsgröße und unter Berücksichtigung der Gehölz- und Vegetationsschutzmaßnahmen unerheblich. Für die Dauer der Bauzeit werden ca. 130 m ² des Biotops „See; Phragmites-Röhricht; Großröhricht; verbuscht“ (OVP03544) mit insgesamt 87.714 m ² genutzt. Da nur eine temporäre Nutzung stattfindet und das Gebiet danach wiederhergestellt wird sowie aufgrund der Eingriffsgröße, ist die Betroffenheit als unerheblich einzustufen.
2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, 73 Abs. 1 und 76 WHG bzw. landesrechtlichen Regelungen	Das Vorhaben liegt in einem potenziellen Überschwemmungsgebiet.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Durch das geplante Vorhaben findet keine vorhabenbedingte direkte oder indirekte Einleitung von prioritären Stoffen in ein Gewässer gemäß Umweltqualitätsnorm (UQN) statt.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes <i>vgl. hierzu Landesraumentwicklungsprogramm M-V-LEP sowie Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern-RREP VP</i>	keine
2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind <i>Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</i>	Der gesamte Bereich des Peenemünder Haken ist als Flächendenkmal „Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde“ gemäß Denkmalschutzgesetz MV geschützt. Durch das Vorhaben wird kleinflächig das o.g. Denkmal berührt. Durch die geplante Rodung der Waldflächen kommt es zu keiner Beeinträchtigung.

3. Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu vermindern
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm-, Staub- und visuelle Belästigungen während der Bauphase	Bei Einhaltung der Baulärmverordnung (siehe oben) und geeignete Bautechnologien sind die Auswirkungen auch im Zusammenwirken mit dem Deichbau reversibel im Hinblick auf die genannten Belästigungen (Schwere) → unerheblich
Tiere	Verlust und Veränderung von Lebensräumen der Arten bzw. Artengruppen: Amphibien, Fledermäuse, ungefährdete Brutvogelarten	Es liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor. Das geplante Vorhaben ist hinsichtlich der Lebensraumfunktionen als gering einzuschätzen. → unerheblich
Pflanzen	Rodung von Bäumen	Vorhabenbedingt kommt es zu Rodungen auf insgesamt 1,458 ha. 1,104 ha - z.T. geringwertige Waldbiotope - werden gerodet und dauerhaft überbaut, 0,354 ha werden gerodet und für die Dauer der Bauzeit (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen etc.) in Anspruch genommen. Der Verlust der Bäume wird als Eingriff gewertet und kann kompensiert werden. Aufgrund der minimalen Inanspruchnahme des gesamten Biotops (Wald- und Gehölzbiotop) und der Kompensation sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- u. Minderungsmaßnahmen können die Projektauswirkungen als nicht erheblich bewertet werden. → unerheblich
biologische Vielfalt	-	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Es werden keine Biotope mit Alleinstellungsmerkmalen zerstört und es sind ausreichend gleichwertige Ausweichbiotope in der näheren Umgebung vorhanden, so dass jede Art weiterhin vorkommen kann. → unerheblich
Boden	kleinräumige Inanspruchnahme	Die vorhabenbedingte Fläche für den Eingriff durch Rodungen beträgt insgesamt 1,458 ha. 1,104 ha an Bodenoberfläche wird durch den Deichbau überformt. Auf den restlichen 0,354 ha, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden, kommt es durch die Entnahme von Wurzeln zu einer Veränderung im obersten Bodenhorizont. Die kleinräumige Veränderung führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden. → unerheblich
Fläche	-	nicht betroffen ¹
Wasser	-	nicht betroffen

Luft/Klima	kleinräumige mikroklimatische Veränderungen	Im Zuge der Rodung kommt es zur Entnahme von Bäumen sowie Gehölzen. Es kommt nur kleinräumig zu mikroklimatischen Veränderungen. → unerheblich
Landschaft	Rodung	Kleinräumigkeit im Hinblick auf die Gesamtwaldfläche: Die Wälder um Peenemünde werden nur in einem geringen Teilbereich verändert (Kleinräumigkeit) und die gesamten Wälder bleiben in der Gesamtheit (Komplexität) erhalten; geringe Sichtbarkeit. → unerheblich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Flächendenkmal	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Denkmal. → unerheblich

¹ Im Sinne dieses neuen im UVPG verankerten Schutzguts finden infolge des Vorhabens keine neuen Flächenversiegelungen statt. Ausführungen zum Schutzgut Fläche siehe die Begründung, Drucksache 18/11499, 13.03.2017, Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 63, S. 74

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

Durch die Rodung von Waldflächen im Zusammenhang mit dem Deichbau in Peenemünde können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich? (ja / nein):

Abbildungen zur standortbezogenen Vorprüfung



Abbildung 1: Gesamtvorhaben „Sturmflutschutz Nordusedom“; Teilvorhaben Peenemünde und Teilvorhaben Karlshagen



Abbildung 2: Betroffene Waldflächen (rot dargestellte Flächen)



Abbildung 3: Waldbiotop auf der Vorhabenfläche südlich von Peenemünde



Abbildung 4: Waldbiotop auf den Vorhabenflächen nördlich von Peenemünde

Quellenverzeichnis

- [1] **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.**
Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>. Stand 2020.